

# Pressemitteilung

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 Abs. 4 SGB V  
Ärztliche Angelegenheiten



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

Der Vorsitzende

## G-BA aktualisiert Disease-Management-Programme für Diabetes mellitus Typ 1 und 2

**Siegburg/Berlin 16. Mai 2008** – Entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme (Disease-Management-Programme, DMP) für Patienten mit Diabetes mellitus aktualisiert. Die Beschlüsse wurden am Donnerstag in Siegburg getroffen. Damit stellt der G-BA sicher, dass für Patienten mit Diabetes mellitus Typ 1 oder Typ 2, die im Rahmen eines DMP behandelt werden, der medizinische Fortschritt in der sektorenübergreifenden Versorgung nach evidenzbasierten Kriterien Berücksichtigung findet. Beim DMP Diabetes mellitus Typ 2 handelt es sich bereits um die zweite Aktualisierung.

Eine mit medizinisch-wissenschaftlichen Fachexperten besetzte Arbeitsgruppe hat die Programminhalte überarbeitet. Dabei stand die Überprüfung der medizinischen Anforderungen der bestehenden DMP im Hinblick auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Änderungen der medizinischen Praxis im Vordergrund. Diese wurden mit den Empfehlungen und Aussagen von aktuellen internationalen und nationalen evidenzbasierten Leitlinien verglichen. Bei den Anpassungen geht es um die Optimierung der Behandlungsplanung und -steuerung und vor allem um die Vermeidung oder Linderung der bei Diabetes mellitus drohenden Komplikationen und Folgeschäden sowie die Behandlung von Begleiterkrankungen. Um den Aktualisierungsprozess transparent darzustellen, wurden die Änderungen ausführlich begründet und die in die Überprüfung einbezogenen externen Stellungnahmen zusammenfassend dokumentiert und gewürdigt.

Die vollständigen Beschlüsse des G-BA, die Grundlage für die Rechtsverordnung zum Risikostrukturausgleich des Bundesministeriums für Gesundheit sind, werden in Kürze auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/zum-unterausschuss/17/>

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.g-ba.de>.

Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit und  
Kommunikation  
Kristine Reis-Steinert

Telefon:  
+ 49 2241-9388-30

Telefax:  
+49 2241-9388-35

E-Mail:  
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:  
www.g-ba.de